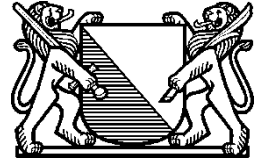


# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RB240010-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichter  
lic. iur. M. Spahn und Oberrichter Dr. M. Kriech sowie  
Gerichtsschreiberin MLaw N. Paszehr

## Beschluss vom 1. März 2024

in Sachen

**A.\_\_\_\_\_**,

Beklagter 1 und Beschwerdeführer

gegen

**Kanton Zürich,**

Beschwerdegegner

vertreten durch Bezirksgericht Zürich

betreffend **Erteilung (Entschädigung unentgeltliche Rechtsvertretung)**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Bezirksamtes Zürich,**

**3. Abteilung, im summarischen Verfahren vom 5. Februar 2024 (CP210012-L)**

**Erwägungen:**

1.1. Der Beklagte 1 und Beschwerdeführer (fortan Beklagter 1) und B. \_\_\_\_\_ (fortan Klägerin) stehen sich seit dem 20. Dezember 2011 in einem Erbteilungsprozess vor Vorinstanz gegenüber (Urk. 2 E. 3).

1.2. Am 5. Februar 2024 erliess die Vorinstanz folgende Verfügung (Urk. 2 S. 5):

- "1. Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_ wird für ihre Bemühungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Klägerin in der Zeit vom 1. Februar 2018 bis 31. Oktober 2023 eine Akontozahlung von Fr. 22'942.– zzgl. 7.7% Mehrwertsteuer aus der Gerichtskasse ausgerichtet, zahlbar auf das Konto lautend auf die C. \_\_\_\_\_ AG (IBAN: ...). Die Zahlung wird unter der Bedingung ausgerichtet, dass das Honorar zurückerstattet werden muss, sofern nach rechtskräftiger Erledigung auf Seiten der unterliegenden Gegenpartei keine Uneinbringlichkeit vorliegt.
2. (Schriftliche Mitteilung)
3. (Rechtsmittel: Beschwerde, Frist: 10 Tage)"

1.3. Dagegen erhob der Beklagte 1 mit Eingabe vom 24. Februar 2024 (Datum Poststempel: 26. Februar 2024) rechtzeitig (vgl. Urk. 5) Beschwerde, mit welcher er die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und die Abweisung des Antrags um Auszahlung einer Akontozahlung an Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_ beantragt (Urk. 1 S. 1).

2.1. Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO i.V.m. Art. 59 ZPO). Dazu gehören unter anderem die Fragen, ob ein gültiges Anfechtungsobjekt vorliegt, die beschwerdeführende Partei zur Erhebung derselben legitimiert ist und ein Rechtsschutzinteresse besteht.

2.2. Der Beklagte 1 wendet sich in seiner Beschwerdeschrift gegen die an die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Klägerin ausgerichtete Akontozahlung von Fr. 22'942.– zzgl. MwSt. und macht geltend, dass das Verfahren noch länger andauern und weitere Kosten verursachen könne. Da diese schlussendlich die Erbmasse schmälerten, sei er genauso betroffen wie die Klägerin. Demnach müsse auch ihm zugestanden werden, zu den fragwürdigen Forderungen Stellung zu nehmen (Urk. 1 S. 3).

2.3. Die unentgeltliche Rechtsbeiständin steht zum Staat in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis, welches auch die Entschädigung der Rechtsbeiständin regelt (BSK ZPO-Rüegg/Rüegg, Art. 122 N 8). Diese ist in eigenem Namen zur Beschwerde gegen den Entschädigungsentscheid legitimiert. Ebenso kann die bedürftige Partei eine übersetzte Entschädigung ihrer Rechtsbeiständin rügen (BSK ZPO-Rüegg/Rüegg, Art. 122 N 8). Hingegen ist die Gegenpartei nicht zur Beschwerde legitimiert. Entgegen der Ansicht des Beklagten 1 schmälert die zugesprochene Akontozahlung auch nicht die Erbmassen, denn diese wird aus der Gerichtskasse geleistet. Dem Beklagten 1 fehlt folglich das Rechtsschutzinteresse, weshalb auf seine Beschwerde nicht einzutreten ist.

3. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG auf Fr. 500.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beklagten 1 aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Beklagte 1 ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 1 S. 1). Da sich seine Beschwerde jedoch – wie die vorstehenden Erwägungen zeigen – als aussichtslos erweist (vgl. Art. 117 lit. b ZPO), ist sein Gesuch abzuweisen. Parteientschädigungen sind für das Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO und Art. 106 Abs. 1 ZPO).

**Es wird beschlossen:**

1. Das Gesuch des Beklagten 1 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.
2. Auf die Beschwerde des Beklagten 1 wird nicht eingetreten.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
4. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdegegner unter Beilage der Doppel von Urk. 1, Urk. 3 und Urk. 4/1–4, sowie an die Klägerin des Verfahrens CP210012-L, je gegen Empfangsschein.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 22'942.-.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 1. März 2024

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw N. Paszehr

versandt am:  
st